

Firmenbezogener Tarifvertrag zur Durchführung verblockter Altersteilzeit

Zwischen dem
Bundesverband Druck und Medien e.V.,
Sitz Wiesbaden

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Bundesvorstand,
Sitz Berlin,

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten der Druckindustrie der im Anhang genannten Unternehmen, soweit sie die Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erfüllen.

§ 2 Vereinbarungen zur Altersteilzeit

Altersteilzeit im Blockmodell kann auf Grundlage des Altersteilzeitgesetzes bis zu einer Dauer von 10 Jahren vereinbart werden. Einzelheiten der Durchführung können durch freiwillige Betriebsvereinbarung geregelt werden.

Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet und während der letzten 12 Jahre mindestens 9 Jahre vor Antritt der Altersteilzeit beim derzeitigen Arbeitgeber ständig in gleichmäßig verteilter Wechselschicht gearbeitet oder ständige Nachtarbeit geleistet haben (jeweils im Sinne von § 3 III Ziff. 3 Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie), haben einen Anspruch auf eine bis zu sechsjährige verblockte Altersteilzeit.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn und solange 4 % der Beschäftigten des Betriebes von einer Altersteilzeitregelung Gebrauch machen oder diese Grenze durch den Abschluss eines Altersteilzeitvertrages überschritten würde.

§ 3 Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet, soweit nicht anders vereinbart, spätestens mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in welchem der Arbeitnehmer die jeweils geltende Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

Endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vorzeitig, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung einschließlich der vom Arbeitgeber gemäß geleisteten Aufstockungszahlungen und dem Entgelt für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, das er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des Arbeitnehmers steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

§ 4 Arbeitszeit

Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt die Hälfte der bisher vereinbarten individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des Beschäftigten. Dabei dürfen die Grenzen der Versicherungspflicht nach dem SGB III nicht unterschritten werden. Mehrarbeit kann in Geld oder Freizeit abgegolten werden.

Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses anfallende Arbeitszeit ist so zu verteilen, dass sie in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet (Arbeitsphase) und der Arbeitnehmer anschließend entsprechend der von ihm erworbenen Zeitguthaben von der Arbeit frei gestellt wird (Freistellungsphase).

§ 5 Altersteilzeitentgelt

Für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erhält der Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt für die gemäß § 4 reduzierte Arbeitszeit. Dieses bemisst sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bezahlung von Teilzeitarbeit und wird unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit für die Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses fortlaufend gezahlt. Zuschläge berechnen sich nach dem tatsächlichen Umfang der geleisteten Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit.

§ 6 Aufstockungszahlung

Für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erhält der Arbeitnehmer nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a) Altersteilzeitgesetz einen Aufstockungsbetrag auf das Regelarbeitsentgelt

- im Falle eines tariflichen Anspruches gemäß § 2 Abs. 2 auf mindestens 85 % des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten bisherigen Regelarbeitsentgelts, das der Arbeitnehmer ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte (pauschaliertes Nettoarbeitsentgelt),
- im Übrigen auf mindestens 80 % des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten bisherigen Regelarbeitsentgelts, das der Arbeitnehmer ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte (pauschaliertes Nettoarbeitsentgelt).

Für die Berechnung dieses Nettoarbeitsentgelts ist die nach dem Altersteilzeitgesetz erlassene Rechtsverordnung maßgebend.

§ 7 Beiträge zur Rentenversicherung

Der Arbeitgeber entrichtet für den Arbeitnehmer in verblockter Altersteilzeit Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) Altersteilzeitgesetz.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Im Rahmen dieses Tarifvertrages gelten ergänzend die Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Im Falle einer erneuten gesetzlichen Förderung ist durch Betriebsvereinbarung die Ausschöpfung der Fördermöglichkeiten sicher zu stellen. In diesem Rahmen kann von den Regelungen dieses Tarifvertrages abgewichen werden. Im Nichteinigungsfall entscheidet die Einigungsstelle gemäß § 76 BetrVG verbindlich. Im Übrigen bleiben andere Möglichkeiten nach dem Altersteilzeitgesetz unberührt.
2. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Er kann mit einer dreimonatigen Frist zum Quartalsschluss gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2013. Im Kündigungsfall endet der Tarifvertrag ohne Nachwirkung. Für Arbeitnehmer, die bis zu diesem Zeitpunkt in Altersteilzeit eingetreten sind, gelten die tariflichen Bestimmungen weiter.
3. Bei In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages bereits bestehende Firmenarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Individualvereinbarungen bleiben von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages unberührt.
4. Soweit die Regelungen dieses Tarifvertrages zur Altersteilzeit auf Vorschriften des Manteltarifvertrages Bezug nehmen, bewirkt dies keine eigenständige Bindung an diesen.

Wiesbaden/Berlin, 21. Juli 2010

Für den Bundesverband

Druck und Medien e. V.

Sitz Wiesbaden

gez. Dr. Wolfgang Pütz

gez. Thomas Mayer

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Fachbereich Medien, Kunst und Industrie

Bundesvorstand

Sitz Berlin

gez. Frank Werneke

gez. Andreas Fröhlich

... Anhang zu § 1

Anhang zu §1 (Stand 14. Januar 2014)

J.D. Küster Nachf. + Presse-Druck GmbH & Co. KG, Bielefeld
Presse-Druck- und Verlags-GmbH, Augsburg
Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH & Co. KG, Düsseldorf
Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH & Co. KG, Wuppertal
Verlag Nürnberger Presse Druckhaus Nürnberg GmbH & Co. KG, Nürnberg
Der Neue Tag, Weiden
HerstellService Ostalb GmbH, Aalen
Wetzlardruck GmbH, Wetzlar